

Der Produkteneinkauf sowie die behördliche
Versorgung der Bevölkerung mit Getreide und
Mehl. Das Amtsblatt veröffentlichte in der ge-
strichen Nummer eine Regierungsverordnung
über die Einkaufslegitimationen zur Anschaffung
von Produkten und die Mahlzertifikate, sowie
über die behördliche Versorgung der Bevölkerung
mit Getreide und Mehl und über die Anmeldung
der Produktenüberschüsse. Der zum Einkaufe be-
rechtigte Produzent und Nichtproduzent kann für
seinen häuslichen Bedarf Weizen, Roggen, Halb-
frucht, Hirse und Gerste, für seinen wirtschaftli-
chen Bedarf aber Weizen im Wege des Kaufes von
Fertigware mit Ausschluß jedes Vermittlers von
einem Produzenten nur mit einer von der Ge-
meindevorsteherung seines Wohnortes ausgestellten
Einkaufslegitimation kaufen, und zwar nur auf
dem Gebiete der Gemeinde (der Stadt), deren
Vorsteherung (Bürgermeister) die Einkaufslegiti-
mation ausgestellt hat, sowie auf dem Gebiete je-
ner zu dem betreffenden Munizipium gehörenden
Gemeinden (Städte), auf welche der Handelsmini-
ster die Geltung der Einkaufslegiti-
mation erstreckt. Der zum Einkauf be-

rechtigte Produzent und Nichtprodu-
zent darf Roggen, Halbfrucht, Hirse, Gerste und
Hafer für den eigenen Wirtschaftsbedarf im We-
ge des Kaufes von Fertigware mit Ausschluß je-
des Vermittlers vom Produzenten nur mit ei-
ner durch den nach seinem Wohnorte kompeten-
ten Oberstuhlrichter (Bürgermeister) ausgestell-
ten Einkaufslegitimation kaufen. Der Oberstuhl-
richter darf der Partei die Einkaufslegitimation
nur auf ihr mit detaillierten Daten entsprechend
motiviertes und durch die Gemeindevorsteherung
bestätigtes Ansuchen ausfolgen. Jede Mühlenun-
ternehmung kann zum häuslichen und wirtschaft-
lichen Bedarf der vermahlenden Partei Weizen,
Roggen, Halbfrucht, Hirse, Gerste und Hafer zum
Vermahlen, Schrotten, Quetschen, Schälen und zu
irgendeiner anderen Verarbeitung nur dann
übernehmen, wenn die vermahlende Partei zu
gleicher Zeit vom Gemeindevorsteher (Bürgermei-
ster) ihres Wohnortes ein auf eine durch die Par-
tei bezeichnete Mühle ausgestelltes Mahlzertifikat
übergibt. Jener Produzent, dessen häuslicher Be-
darf durch die eigene Fehung nicht gedeckt wird,
hat im Interesse der Sicherstellung des fehlenden
Teiles des Bedarfes, sowie des ganzen häusli-
chen Bedarfes des Nichtproduzenten bis zu einem
durch den ersten Beamten des Munizipiums fest-
gestellten Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 15.
September 1916 bei dem Gemeindevorsteher
(Bürgermeister) schriftlich oder mündlich den bis
15. August 1917 berechneten Bedarf, bezw. dessen
unbedeckten Teil anzumelden. Der Produzent
ist verpflichtet, denjenigen an den Kaufberechtig-
ten bis 15. Oktober 1916 noch nicht verkauften
Teil seiner unter Sperre befindlichen Ernte, der
seinen häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf
übersteigt, nach dem bezeichneten Tage, spätestens
bis zu dem vom Ackerbauministerium zu bezeich-
nenden Zeitpunkte der Kriegsprodukten - Aktien-
gesellschaft zum Verkaufe anzubieten. Daher ist
jeder Produzent bis zu diesem Zeitpunkte ver-
pflichtet, die bis zum 15. Oktober 1916 in seinem
Besitz befindlichen Weizen-, Roggen-, Hirse-,
Gerste- und Hafervorräte der Gemeindevor-
steherung (dem Bürgermeister) anzumelden, auf
deren Gebiet sich die Vorräte befinden. Diejeni-
gen, die am 15. Oktober 1916 in der Liste der
Personen figurieren, die durch die Behörde
zu versorgen sind, können nur beanspruchen, daß
die angemeldete Mehlmenge ihnen in der von der
Behörde festgestellten Zeit in der durch die Be-
hörden festgestellten Menge und Qualität zur Ver-
fügung gestellt werde. Sie erhalten Mehl gegen
Barzahlung.